Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**IV/074/2020/I-08**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Referat für Ortschafts- und Stadtbezirksangelegenheiten

Beratungsfolge	Status	Termin	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	10.11.2020	
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	25.11.2020	
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	25.11.2020	

Titel:
Prüfauftrag Nr. 20 zum Haushalt 2020: Evaluation - Budget der Ortschaften

Information:
1. Allgemeine Einschätzungen

Mit der BV/478/2016/II wurde am 21.02.2017 die Neuordnung des Budgets der Ortschaften beschlossen.
Danach erhalten nunmehr die Ortschaften[1] ein Budget, dessen Höhe nach einer neuen Bildungsformel ermittelt wird und über dessen Verwendung der Ortschaftsrat mehr Entscheidungskompetenz besitzt.
So werden neben den Zuweisungen und Zuschüssen für Vereine, den Betriebskostenzuschüssen für Sportvereine und den Ausgaben für die Heimatpflege nun auch durchaus Ausgaben für die Grünpflege in der Ortschaft durch den Ortschaftsrat geplant und entschieden. Im Allgemeinen lässt sich einschätzen, dass die Ortschaftsräte sich ihrer Verantwortung bewusst sind und diese konsequent wahrnehmen.

Das neue Modell stellte für alle Beteiligten eine Herausforderung dar. So mussten Abläufe organisiert, Strukturen geschaffen und Instrumente entwickelt werden.

[1] Ausgenommen sind die Ortschaften Mühlstedt, Meinsdorf, Streetz/Natho und Brambach. Diese erhalten auf Grund der Gebietsänderungsverträge weiterhin 7,50 € pro Kopf. Die Ortschaft Rodleben besitzt ebenfalls ein eigenes Budget in der Umsetzung durch die Örtliche Verwaltung Rodleben. Das Budget der Ortschaft Brambach wird über die Örtliche Verwaltung Rodleben bewirtschaftet und wird daher in dieser Auswertung nicht berücksichtigt. Für die Ortschaft Roßlau wurde auf Grund ihrer Größe ein separater Prokopfbetrag festgelegt. Die Bewirtschaftungsgrundsätze sind in allen 14 Ortschaften dieselben.

Dieser Prozess ist bis heute nicht abgeschlossen. Insbesondere die Haushaltsüberwachung ist dabei von herausragender Bedeutung.

Als äußerst vorteilhaft bei der Bewirtschaftung der Haushaltsansätze erwiesen sich die durch das Finanzdezernat eingerichteten Deckungskreise mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit der Produktkonten untereinander. So ist eine effektive und den Bedürfnissen der einzelnen Ortschaften angepasste flexible Bewirtschaftung der Mittel problemlos möglich.

Mit der Neuordnung des Budgets war unter anderem auch beabsichtigt, die unterschiedlichen Auswirkungen eines für alle Ortschaften gleich großen Prokopfbetrages abzumindern.
Für den Haushalt 2018 wurde eine Erhöhung des Budgets der Ortschaften um 0,50 € pro Kopf beschlossen. Die Verwaltung erhielt den Auftrag, diese Erhöhung innerhalb des neuen Modells umzusetzen.
Im Ergebnis wurde die Obergrenze in der Bildungsformel von 21.000 € im Jahr 2017 auf 23.000 € im Jahr 2018 angehoben.

Die Auswirkungen dieser Änderung sollen beispielhaft für die größte (Kochstedt) und die kleinste (Sollnitz) Ortschaft dargestellt werden.

	Obergrenze alt 21.000 € Prokopfbetrag	Obergrenze neu 23.000 € Prokopfbetrag	Steigerung Budget absolut	Steigerung Budget relativ
Kochstedt	4,75 €	5,24 €	1.890,73 €	9,5 %
Sollnitz	13,70 €	15,01 €	263,72 €	**9,1 %**

Bemerkenswert ist dabei, dass in allen Ortschaften die relative Steigerung bei durchschnittlich 9,5 % lag.

Im Vergleich dazu nunmehr die Darstellung der Auswirkungen, wenn die bisherige Methode der gleichgroßen Steigerung des Prokopfbetrages angewendet würde.

	Prokopfbetrag alt	Prokopfbetrag neu	Steigerung absolut	Steigerung relativ %
Kochstedt	4,75 €	5,24 €	1.890,73 €	9,5 %
Sollnitz	13,70 €	14,20 €	99,38 €	**3,6 %**

Deutlich erkennbar wird, dass bei der alten Methode die kleineren Ortschaften

gegenüber den größeren bei einer gleichgroßen Steigerung des Prokopfbetrages benachteiligt sind.

Mit der Einführung des neuen Modells ist diese Ungleichbehandlung ausgeschlossen und das beabsichtigte Ziel erreicht.

2. Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine

Rechtsgrundlagen für die Ausreichung von Zuweisungen und Zuschüssen an Vereine sind § 44 LHO, VWAO Nr. 34, die Kulturförderrichtlinie und die Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau.

Für die Einhaltung der Regelungen zeichnet das Sachgebiet Ortschafts- und Stadtbezirksangelegenheiten verantwortlich.
Durch dieses wird die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen geprüft, ggf. Fehlendes nachgefordert und abschließend dem Ortschaftsrat ein Entscheidungsvorschlag unterbreitet. Dieser entscheidet in eigener Verantwortung, ob dem Vorschlag gefolgt wird und in welcher Form.
Nach anfänglich zögerlicher Antragstellung durch die ortsansässigen Vereine ist eine Zunahme der Antragstellungen zu beobachten:

	2017	2018	2019
Budget Zuwendungen[2]	110.421,38 €	119.691,57 €	119.025,86 €
Auszahlung	102.915,14 €	116.822,14 €	115.166,68 €
Saldo	7.506,24 €	2.869,41 €	3.859,18 €
Auslastung	93,20 %	97,60 %	96,76 %
Zahl der Zuwendungen	51	114	105
Ø pro Zuwendung	2.017,94 €	1.024,76 €	1.096,83 €
Zahl der Zuwendungs-empfänger	36	62	63
Ø pro Zuwendungs-empfänger	2.858,75 €	1.884,23 €	1.828,04 €

2 Beinhaltet die Produktkonten Zuschüsse an Vereine, Zuschüsse an Sportvereine und Betriebskostenzuschüsse an Sportvereine

Zwingend zu berücksichtigen sind dabei die Auswirkungen der zu geringen Haushaltsmittel bei den Betriebskosten für die Sportvereine (s. Abschnitt 3). Die bei Zuweisungen und Zuschüssen nicht verausgabten Mittel wurden als Deckungsquelle für Mehrausgaben bei den Betriebskosten für die Sportvereine herangezogen.

Eine spezielle Art der Zuweisungen und Zuschüsse sind die auf Grund des geringen Betrages abschließbaren Patenschaftsverträge zwischen dem Ortschaftsrat und Vereinen.

	2017	2018	2019
Budget Patenschaften	4.050 €	5.000 €	4.800 €
Auszahlung	6.150 €	6.950 €	7.900 €
Saldo	-1.150 €	-1.950 €	-3.100 €
Zahl der Patenschaften	39	41	43
Ø pro Patenschaft	157,69 €	169,51 €	183,72 €

Allgemein lässt sich feststellen, dass obwohl sich inzwischen eine gewisse Routine eingestellt hat, momentan noch ein beträchtlicher Aufwand an Beratungstätigkeit für die Vereine von Seiten des Sachgebietes erforderlich ist. Vermittelt werden müssen Regeln, Normen und Formulare.

3. Betriebskostenzuschüsse an Sportvereine

Rechtsgrundlagen sind hier ebenfalls § 44 LHO, VWAO Nr. 34 und die Sportförderrichtlinie.
Zusätzlich gilt hier die Betriebskostenverordnung. Letztere ist klar und eindeutig formuliert und somit unproblematisch anwendbar. Im Allgemeinen sind gravierende Probleme nicht aufgetreten. Einzig in der Ortschaft Roßlau bestand Nachbesserungsbedarf.

Im Vorfeld der Neuordnung des Budgets der Ortschaften wurden im Jahr 2016 alle ortschaftsbezogenen Ausgaben erfasst und bewertet. Es ergab sich, dass in der Vergangenheit über Jahre hinweg lediglich ein Sportverein in Roßlau Betriebskostenzuschüsse in einer Höhe von jährlich insgesamt 7.200 € erhalten hat. Dieser Betrag floss in die Bemessung des Budgets der Ortschaft Roßlau ein.
Unerwartet beantragten mit der Neuordnung des Budgets im Jahr 2017 nunmehr fünf Vereine Betriebskostenzuschüsse. Die dafür erforderlichen Mittel waren im Budget der Ortschaft jedoch nicht vorhanden. Der Ortschaftsrat Roßlau entschied, statt der möglichen 50 %igen Förderung, allen Vereinen eine 30 %ige Förderung zu bewilligen. Somit erhielten auch die „neu“ hinzugekommenen Vereine Betriebskostenzuschüsse. Die Kultur- und Heimatvereine erhielten generell ebenfalls nur eine 30 %ige Förderung. Im Jahr 2018 verschärfte sich die Situation zusätzlich durch die Änderung der Sportförderrichtlinie. Danach durften jetzt auch Sportvereine einen Betriebskostenzuschuss beantragen, die eine von Privat gepachtete Sportanlage betreiben. Im Jahr 2018 stellten in Roßlau acht Vereine einen Antrag auf Betriebskostenzuschuss. Gleiches wiederholte sich im Jahr 2019.

Betriebskostenzuschüsse Ortschaften gesamt	2017	2018	2019
Haushaltsansatz	44.700,00 €	44.700,00 €	44.700,00 €
Auszahlung	51.707,54 €	59.089,33 €	48.219,69 €
Saldo	-7.007,54 €	-14.389,33 €	-3.519,69 €
Zahl der Zuwendungen	13	17	16

Auf Grund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Mittel werden die hier erkennbaren Ansatzüberschreitungen durch die Wenigerauszahlungen im Produktkonto Zuweisungen und Zuschüsse (s. Abschnitt 2) ausgeglichen. Insgesamt wurden die Budgets nicht überschritten (s. Anlage 1 und 2).

Aus der folgenden Übersicht ist erkennbar, dass die Ansatzüberschreitungen hauptsächlich aus der Roßlauer Problematik resultieren.

Betriebskostenzuschüsse Sportvereine Roßlau	2017	2018	2019
Budget BK-Zuschüsse	7.200,00 €	7.200,00 €	7.200,00 €
Auszahlung	14.406,71 €	23.086,05 €	13.218,61 €
Saldo	-7.206,71 €	-15.886,05 €	-6.018,61 €
Zahl der Zuwendungen	5	8	7

Der Rückgang der Auszahlungshöhe resultiert allein aus dem Wegfall des Antrages eines weiteren Roßlauer Vereins. Auf Grund seiner Insolvenz konnte dieser Antrag nicht gestellt werden. Im Jahr 2018 wurde an diesen Verein ein Zuschuss in Höhe von 8.235,21 € ausgezahlt. Dieser Betrag wäre im Normalfall zu den Auszahlungen im Jahr 2019 hinzuzurechnen. Somit ergäbe sich, wie im Jahr 2018, wiederum eine Überschreitung des Budgets für die Betriebskostenzuschüsse in Roßlau um ca. 12.000 € und über alle Ortschaften bei den Betriebskostenzuschüssen um ebenfalls ca. 12.000 €.
In der Konsequenz wurde das Budget der Ortschaft Roßlau bei den Betriebskostenzuschüssen für die Sportvereine ab dem Jahr 2020 auf 22.500 € erhöht.

Auf Grund der am 16.09.2020 durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau beschlossenen Änderung der Sportförderrichtlinie werden die Mittel für die Betriebskostenzuschüsse für die Sportvereine in den Ortschaften ab dem Haushaltsjahr 2021 nicht ausreichend sein.
Aus diesem Grund sollte das Budget der Ortschaften erhöht werden.

Fazit:

Insgesamt lässt sich eine verantwortungsvolle und vorausschauende Umsetzung der Budgets durch die Ortschaftsräte feststellen. Sowohl in der Heimatpflege als auch in der Bezuschussung von Vereinen und der Projektförderung sind rege Aktivitäten zu verzeichnen.
Auf dem Treffen der Ortsbürgermeister und Vorsitzenden der Stadtbezirksbeiräte am 14.03.2020 wurde eine Erhöhung des Budgets der Ortschaften um 21.000 € ab dem Haushaltsjahr 2021 beschlossen und so für den Haushalt angemeldet.

Nach Auffassung des Sachgebietes hätte mit der Aufnahme dieser Erhöhung in den Haushalt 2021 das Budget der Ortschaften eine auskömmliche Höhe erreicht und könnte über einen längeren Zeitraum, jedoch höchstens bis zum Ende der Legislatur, so beibehalten werden.

Anlagen:

2) Aufstellung und Auslastung des Budgets der Ortschaften 2017 -2019
3) Aufstellung und Auslastung des Budgets der Ortschaften nach Produkten 2017-2019

Peter Kuras
Oberbürgermeister